

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Wittendörp

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Obstveredelung Boddin“ im Ortsteil Boddin der Gemeinde Wittendörp

- hier: - **Auslegungsbeschluss**
- **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**
- **Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wittendörp hat in ihrer Sitzung am 25.06.2015 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Obstveredelung Boddin“ und den Entwurf der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt und beschlossen, diese nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Standort liegt südlich der Gemeindeverbindungsstraße Boddin – Perlin in der Gemarkung Boddin, Flur 2, Teilflächen aus den Flurstücken 96/11 und 96/12. Das Plangebiet umfasst die Gebäude und Grundstücke mit den Hausnummern Perliner Straße 14b, 16, 18 und 20.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Obstveredelung Boddin“ und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde Wittendörp wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

- Wasserbeschaffungsverband Sude-Schaale und Abwasserzweckverband Sude-Schaale vom 27.03.2015
-keine Anschluss an öff. Trinkwassernetz, Schmutzwasser AZV überlassen
- Landesamt für Kultur und Bodendenkmalpflege vom 07.04.2015
-Belange Bau- und Bodendenkmalpflege nicht berührt
- Forstamt Radelübbe vom 22.04.2015
-Empfehlung für Verlagerung der Ausgleichsfläche außerhalb des Waldabstandes
- Staatl. Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 27.04.2015
-Hinweise zum Verhalten bei möglichen Altlasten
- Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 07.05.2015
-Hinweise zum Schutz der zu erhaltenden Bäume und zu Pflanzmaßnahmen
-Bestätigung des Artenschutzfachbeitrages
-Prüfung der Kapazität der biologischen Kleinkläranlage
-Hinweise zu Immissionsbelästigungen

und umweltbezogene Informationen aus dem Umweltbericht

betroffene Umweltbelange

- Aussagen zu den Umweltbelangen Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume, sowie Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter.
- genauere Betrachtung der Auswirkungen auf Tiere / Pflanzen und auf die Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter.

Artenschutz

- Aussagen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, dass nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtliche Ausnahmeanträge entsprechend der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG (unter Berücksichtigung Europäische Vogelarten sowie der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) zu stellen sind.
- Für keine der überprüften Arten aus den relevanten Artgruppen werden bei Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen bau-, anlage- oder betriebsbedingte Tötungs-,

Schädigungs- oder Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG ausgelöst.

Gebiets- und Biotopschutz

- Darstellung internationaler Schutzgebiete und geschützter Biotope im 1.000 km Umkreis
- keine Schutzgebiete oder Schutzobjekte des Naturschutzes im Geltungsbereich vorhanden sowie
- Beeinträchtigungen in geschützten Biotopen und nächstgelegenen FFH- und Vogelschutzgebieten nicht zu erwarten sind.

liegen in der Zeit

vom 20. Juli 2015 bis zum 21. August 2015

bei der Stadtverwaltung Wittenburg, 19243 Wittenburg, Amt für Bau- und Ordnungsangelegenheiten, Molkereistraße 4, 2. OG während der Dienststunden

- | | |
|---|--|
| - montags in der Zeit | von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr |
| - dienstags und donnerstags in der Zeit | von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr |
| - freitags in der Zeit | von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr |

sowie nach vorheriger Vereinbarung zu anderen Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der allgemeinen Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Obstveredelung Boddin“ nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Wittendörp deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 nicht von Bedeutung ist.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Wittenburg, den 01. Juli 2015

Ankele
Bürgermeister
Gemeinde Wittendörp

